

Gemeinde Worpswede

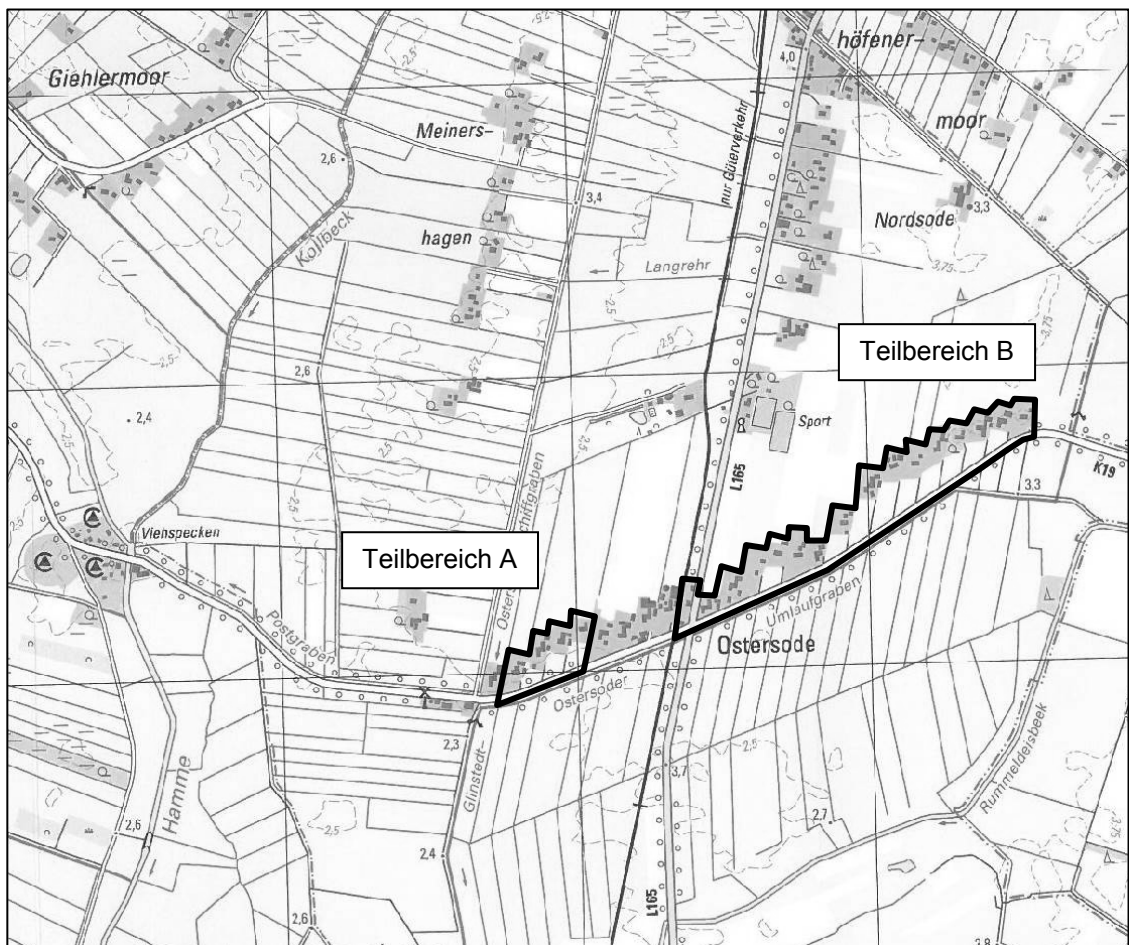
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

hier: **A) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Außenbereichssatzung „Ostersode“**

B) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Ostersode“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpswede hat in seiner Sitzung am 09.07.2014 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ostersode“ und der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Ostersode“ beschlossen. Zudem wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Geltungsbereiche der beiden Satzungen sind identisch und umfassen eine Fläche von 26,76 ha (Teilbereich A: ca. 5,02 ha und Teilbereich B: ca. 21,74 ha) im nördlichen Teil der Gemeinde Worpswede. Die Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet im Zeitraum vom **15.08.2014** bis zum **15.09.2014** statt. Die Außenbereichssatzung „Ostersode“ sowie die Örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Ostersode“, einschließlich der jeweiligen Begründungen, können im Rathaus der Gemeinde Worpswede, Zimmer 13, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, während der Öffnungszeiten (montags-freitags von 08:00 – 12:00 Uhr, donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr) sowie zusätzlich montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden. Nach vorheriger Terminabsprache können die Unterlagen auch außerhalb der angegebenen Zeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Außenbereichssatzung sowie der Örtlichen Bauvorschrift Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können Sie außerdem im Internet unter folgender Adresse einsehen:

<http://www.instara.de/html/worpswede-ostersode.htm>

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die jeweilige Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Worpswede, den 07.08.2014

Der Bürgermeister

- Schwenke -